

I.

Die Haushaltssatzung ist eine gemeindliche Satzung und damit das „Haushaltsgesetz“ der Gemeinde.

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind die Grundlage für die Wirtschaftsführung (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO) während des Haushaltsjahres (Art. 63 Abs. 3 GO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (Art. 63 Abs. 4 GO). Daher müssen sie so rechtzeitig aufgestellt werden, dass sie bereits zu Beginn des Haushaltsjahres (=01.01.2000) in Kraft treten können.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres (=31.12.), für das sie gelten soll, kann sie nicht mehr rechtsgültig erlassen werden.

Die Haushaltssatzung muss nach einem verbindlichen Muster erlassen werden.

Helga Heyder ist als Kämmerin für den Entwurf der Haushaltssatzung zuständig und muss sich dabei an folgende Haushaltsgrundsätze halten:

Allgemeine Haushaltsgrundsätze:

- Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung,
- Grundsatz der Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 61 Abs. 1 GO),
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 GO),
- Grundsatz der Jährlichkeit (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Grundsatz der Jährigkeit (Art. 63 Abs. 4 GO),
- Grundsatz der Öffentlichkeit (siehe unten),

Veranschlagungsgrundsätze:

- Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit
Danach sind alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Kirchberg sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt in einem einheitlichen Haushaltsplan zusammenzufassen (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 GO).
- Grundsatz der Kassenwirksamkeit (§ 7 Abs. 1 KommHV, VV Nr. 1 Satz 1 zu § 7 KommHV),
- Grundsatz der Wahrheit und Klarheit
Die Ermittlung der Haushaltsansätze ist ein wesentlicher Punkt, um den sich Helga Heyder kümmern muß. Laut § 7 Abs. 1 KommHV sind die im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben zu errechnen. Sollten sie nicht errechenbar sein, müssen sie geschätzt werden. Helga Heyder wird deshalb an alle

Dienststellen herantreten, und sie bitten, ihr die Wünsche und Vorstellungen über die notwendigen finanziellen Mittel darzulegen. Nach VV Nr. 3 Satz 1 zu § 7 KommHV beruhen die Haushaltsansätze weitgehend auf Schätzungen. Die Haushaltsansätze können dabei bei den Einnahmen bis auf 100 DM abgerundet und bei den Ausgaben auf 100 DM aufgerundet werden (VV Nr. 2 zu § 7 KommHV).

– Grundsatz des Haushaltsausgleichs

Auf diesen Punkt ist laut Sachverhalt besonders einzugehen. Aufgrund der Meldungen der zu erwartenden Einnahmen und der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben durch die Dienststellen wird durch den Kämmerer, also durch Helga Heyder ein vorläufiger Entwurf des Haushaltsplans zusammengestellt. Er entspricht aber so meist noch nicht den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs.

Da der Ausgleich aber zwingend vorgeschrieben ist (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO, § 22 Abs. 1 KommHV, VVKommHV zu § 22 KommHV), müssen Beratungen durch den Finanzausschuss mit dem Ziele des Abgleichs der Einnahmen und Ausgaben geführt werden. D.h. Verwaltungshaushaltsplan und Vermögenshaushaltsplan müssen je für sich in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, dadurch wird auch der Gesamthaushaltsplan ausgeglichen.

Fallen im Verwaltungshaushalt nicht zweckgebundene Mehreinnahmen an, oder brauchen dort veranschlagte Ausgaben nicht geleistet werden, sind diese Mittel dem Vermögenshaushalt zuzuführen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV), sofern sie nicht zur Deckung anderer, unabweisbarer Ausgaben des Verwaltungshaushalts benötigt werden (Art. 66 GO).

Eine solche überplanmäßige Zuführung an den Vermögenshaushalt ist eine überplanmäßige Ausgabe (§ 87 Nr. 30 KommHV) kraft Gesetzes und bedarf keiner Bewilligung oder einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 66 Abs. 1 GO oder nach Art. 68 Abs. 2 Nrn. 2, 3 GO.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Aufstellung als auch für die Ausführung des Haushaltsplan und bei der Legung der Jahresrechnung (§§ 77 ff. KommHV).

Für die Mindesthöhe der Zuführung an den Vermögenshaushalt sind nach § 22 Abs. 1 Sätze 2, 3 KommHV mehrere Gesichtspunkte zu beachten.

Die Zuführung muß die ordentliche (§87 Nr. 29.1 KommHV), d. h. nach den Tilgungsplänen fällig werdende, bei Abschnitt 91, Gruppierungsnummer 970-974, 977 und 979 zu veranschlagende Tilgung von Krediten und Rückzahlung innerer Darlehen decken (Pflichtzuführung).

Auch muss die Zuführung zur Deckung anderer Ausgaben des Vermögenshaushalts ausreichen, die aus

finanzwirtschaftlichen Gründen möglichst aus laufenden Einnahmen bestritten werden sollten (z.B. 51.981 = Beteiligung an Krankenhausinvestitionen, Sollzuführung).

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt soll jedoch mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen (Mindestzuführung, § 22 Abs. 1 Sätze 2, 3 KommHV).

- Grundsatz der Bruttoveranschlagung (§ 7 Abs. 2 KommHV),
- Grundsatz der Einzelveranschlagung (§ 7 Abs. 3 Satz 1 KommHV).

Deckungsgrundsätze:

- Gesamtdeckungsgrundsatz (§ 16 KommHV),
- Zweckbindung von Einnahmen,
- Deckungsfähigkeit (§ 26 Abs. 1 KommHV),
- Übertragbarkeit (Art. 63 Abs. 3 GO).

Ist dann der Haushalt ausgeglichen, wird der fertige Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 4 GO) vorgelegt. Den endgültigen Beschluß über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird dann in öffentlicher Sitzung (Grundsatz der Öffentlichkeit; Art. 65 Abs. 1 GO) vom Gemeinderat gefaßt.

Zeitpunkt der Haushaltsplanung:

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan, Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (Art. 65 Abs. 2 GO). Dies muß bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (= Kalenderjahr, Art. 63 Abs. 4 GO) geschehen, also bis 30.11.99. Die Haushaltsplanung ist demnach grundsätzlich so vorzunehmen, dass dieser Termin eingehalten werden kann (Grundsatz der Rechtzeitigkeit, Art. 65 Abs. 2 GO).

Da Helga Heyder aber erst am 01.12.99 mit der kommissarischen Leitung der Gemeindekämmerei betraut wurde und bis dahin lt. Sachverhalt noch nichts hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltsplans unternommen wurde, kann dieser Termin nicht eingehalten werden.

Da also die Haushaltssatzung 2000 der Gemeinde Kirchberg noch vom Gemeinderat beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss, ist eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum 01.01.2000 ausgeschlossen, da sie, sofern sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, erst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht werden darf. Dies gilt aber nur, wenn die Satzung nicht von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet wird (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

Da bei der Gemeinde Kirchberg somit der Grundsatz der Rechtzeitigkeit nicht eingehalten werden kann, entsteht eine sog. Haushaltslose Zeit.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gelten die (einengenden) Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (Art. 69 GO).

Es dürfen während dieser Zeit nur rechtliche Verpflichtungen erfüllt werden, unaufschiebbare Aufgaben weitergeführt werden (z.B. Verwaltungstätigkeit nach Art. 56 Abs. 2 GO, Fortführung gemeindlicher Einrichtungen und die in Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO genannten Bauten, Beschaffungen usw.), sowie Investitionen (§ 87 Nr. 18 KommHV) dürfen weitergeführt werden (Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO). Die Gewerbesteuer, Grundsteuer und die Umlagen können nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden (Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 GO), nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen des Vorjahres und Vorvorjahres (Art. 71 Abs. 3 GO) dürfen in Anspruch genommen werden und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde dürfen außerdem Kredite bis zu einem Viertel des Durchschnittsbetrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufgenommen werden (Art. 69 Abs. 2 GO). Verpflichtungsermächtigungen des Vorjahres, soweit sie noch nicht ausgeschöpft worden sind, können in Anspruch genommen werden (Art. 67 Abs. 3 GO), sowie Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Höchstbetrag dürfen aufgenommen werden.

Ferner gilt der Stellenplan (§ 6 Abs.1 KommHV) des Vorjahres bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung weiter (Art. 69 Abs. 3 GO) und Kredite können ohne Genehmigung umgeschuldet werden (Art. 69 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Wenn die Haushaltssatzung bekanntgemacht wurde, muss nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO der Haushaltsplan eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Auf diese öffentliche Auslegung muss auch hingewiesen werden (Grundsatz der Öffentlichkeit, Art. 65 Abs. 2 GO).

II.

Gde. Kirchberg
Gz.: 230499

Kirchberg, den 10.12.1999

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV);
Übertragung der Anordnungsbefugnis auf die Verwaltungssekretärin z.A. Helga Heyder

I. Aktenvermerk

Der erste Bürgermeister übt die Anordnungsbefugnis kraft Gesetz aus (Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1, 2 GO). Im Falle seiner Verhinderung ist das die Aufgabe seines gesetzlichen Vertreters. (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Unter Anordnungsbefugnis ist das Recht zu verstehen, schriftliche Anordnungen an die Kasse, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten, zu unterschreiben. Sie gehört zu den „laufenden Angelegenheiten“ im Sinne der Kommunalgesetze.

Die Anordnungsbefugnis kann und wird in der Regel je nach Größe und Organisation der Verwaltung und entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten auf Bedienstete übertragen werden (Art. 39 Abs. 2 GO i. V. m. § 37 Abs. 2 KommHV und VV Nr. 4 zu § 37 KommHV = übertragene Anordnungsbefugnis).

Folgende Übertragungsregelungen sind durch Dienstanweisung (§§ 86, 37 Abs. 2 Satz 1 KommHV) zu regeln:

1. die Berechtigung zur Erteilung der Kassenanordnung
2. der Umfang der übertragenen Anordnungsbefugnis (Begrenzung auf bestimmten Betrag, Einnahmen, Ausgaben und Einzel-, allgemeine Anordnung etc.)
3. die Feststellung, ob und inwieweit die Anordnungsbefugnis auch für allgemeine Anordnungen für das Lastschriftverfahren gilt.

Die evtl. erteilte Anordnungsbefugnis (Name, Unterschrift, Umfang) an Helga Heyder sind der Kasse und dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

Dies sind die Möglichkeiten und Schritte einer Übertragung der Anordnungsbefugnis auf Helga Heyder.

II. Über Sachgebietsleiter Müller

an den ersten Bürgermeister Kugler mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrag

Geiser

III.

1)

Der kostenrechtliche Begriff „Verwaltungskosten“ ist identisch mit dem haushaltsrechtlichen Begriff „Verwaltungsgebühren“ (=Einnahme im Verwaltungshaushalt Gr. 10).

Die öffentlichen Haushalte werden überwiegend aus Einnahmen gedeckt, die Behörden von den Staatsbürgern aufgrund öffentlich-rechtlicher Erhebungsgrundlagen einziehen.

Diese öffentlich-rechtlichen Geldleistungen sind Abgaben, welche in die beiden großen Gruppen Steuern und Verwaltungsabgaben eingeteilt werden.

Steuern sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 3 Abs. 1 AO).

Verwaltungsabgaben sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, denen grundsätzlich eine konkrete Tätigkeit der Behörde gegenübersteht.

Anders als die Steuern haben sie also Gegenleistungscharakter. Verwaltungsabgaben werden in der Finanzwirtschaft nach der Art der erbrachten Leistung unterschieden in Beiträge, Gebühren und sonstige Verwaltungsabgaben.

Beiträge sind Abgaben, die der Deckung des Aufwandes zur Herstellung oder Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen dienen. Beiträge werden lediglich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben, ob diese Einrichtung in Anspruch genommen wird ist hier unbeachtlich.

Gebühren werden für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Unterschieden wird bei den Gebühren zwischen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren (sie enthalten Gebühren und Auslagen).

Der Unterschied darin liegt, dass Verwaltungsgebühren von Behörden als Entgelt für ihr hoheitliches Handeln erhoben werden, während Benutzungsgebühren für nichthoheitliche Tätigkeiten (Verrichtungen) erhoben werden (z.B. Versorgungsbetriebe wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke).

2)

Bei der GastV handelt es sich um Landesrecht ohne positiver Kostenregelung. Somit findet nach Art. 27 Abs. 1 KG das bayerische Kostengesetz Anwendung.

Sachliche Kostenpflicht entsteht, wenn eine kostenberechtigte Behörde eine Amtshandlung vornimmt. Hier wird die Gemeinde Stamtal im übertragenen Wirkungskreis tätig. Der Bescheid der

Gemeinde Stamtal erfüllt alle Merkmale eines Verwaltungsaktes nach Art. 35 Satz 1 BayVwVfG. Er ist eine Amtshandlung.

Sachliche Kostenpflicht nach Art. 1 Sätze 1, 3 KG ist gegeben.

Persönlich kostenpflichtig ist Florian Müller auch, weil er die Amtshandlung beantragt und damit veranlasst hat (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG = Veranlasserprinzip).

Sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 KG und persönliche Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 KG treffen nicht zu.

Da sachliche und persönliche Kostenpflicht vorliegt, hat die Gemeinde Stamtal gegenüber Florian Müller einen Kostenanspruch und es müssen Gebühren für den Bescheid bezahlt werden.

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG sind somit Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

3)

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG).

Nach Tarif-Nr. 5.III.7/15.2.1 KVz ergibt sich für die beantragte Verkürzung der Sperrzeit in 3 Nächten (diese Nächte müssen nicht aufeinanderfolgend sein) nach § 11 GastV ein Gebührenrahmen von 35 bis 500 DM (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KG – Rahmengebühr).

Bei der Ermittlung einer Rahmengebühr sind nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Ergebnisse der Kosten-Leistungsrechnung sind nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG heranzuziehen. Dazu enthält der Sachverhalt aber keine Angaben.

Die Gemeindeverwaltung hat Hr. Müller laut Sachverhalt Kosten in Höhe von 42,20 DM auferlegt. Abzüglich der 2,20 DM Auslagenersatz für Briefporto ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 40 DM.

Verdoppelt nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KG wurde die Gebühr nicht.

Bei Genehmigung wäre eine Gebühr von 400 DM festgesetzt worden. Da es sich aber um einen ablehnenden Bescheid handelt, wurde die Gebühr nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KG auf ein Zehntel, also 40 DM ermäßigt.

Unter Beachtung des Äquivalenzprinzips wurde somit eine Gebühr von 40 DM festgesetzt.

Neben der Gebühr sind noch die Auslagen zu erheben.

Das KVz enthält diesbezüglich keine Regelung. Auch werden die Auslagen von 2,20 DM für das Briefporto nicht erhoben. Dies begründet sich mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG. Danach dürfen nur die durch Postzustellungsauftrag oder Einschreibe- o. Nachnahmeverfahren angefallenen Gebühren berechnet werden. Der Brief wurde an Florian Müller aber nur durch einfachen Brief zugestellt.

Die Höhe der Kosten darf somit 40 DM betragen.

4)

Eine Kostenentscheidung kann auch selbständig mit Widerspruch (Anfechtungsklage) angefochten werden; das gilt bei isolierter wie mit der Amtshandlung verbundener Kostenentscheidung. Dann ist das Rechtsbehelfsverfahren auch kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln (Art. 79 BayVwVfG; Art. 12 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 KG; §§ 42, 68 ff., 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; § 22 Abs. 2 VwKostG).

5)

Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Kosten gefordert werden können.

Die Fälligkeit setzt damit zunächst voraus, dass der Kostenanspruch bereits entstanden ist. Bei Anwendbarkeit von Landeskostenrecht ist das nach Art. 11 KG grundsätzlich der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

Ist ein Kostenanspruch entstanden, werden die Kosten entweder mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig oder zu einem bei der Bekanntgabe von der Behörde bestimmten späteren Termin (Art. 15 KG).

Die Behörde wird bei schriftlichen Kostenentscheidungen im Regelfall eine Zahlungsfrist von einem Monat einräumen.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO hat der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Ausnahmen sind in § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO geregelt.

Florian Müller legt nur gegen die mit der Verkürzung der Sperrzeit verbundenen Kostenentscheidung Widerspruch ein.

Somit fällt das unter die in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO genannte Ausnahme (Anforderung von öffentlichen Kosten),

Florian Müller müsste somit die Kosten trotz Einlege des Widerspruchs gleich bezahlen.